

BUGLAS | Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Frau Dr. Dörte Nielandt

Per E-Mail: tmg@bmwi.bund.de

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.
(BUGLAS)
Bahnhofstraße 11 | 51143 Köln
Tel: +49 2203 20210-0
Fax: +49 2203 20210-88
www.buglas.de
info@buglas.de

Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes, hier: Stellungnahme des BUGLAS

07.04.2015

Sehr geehrte Frau Dr. Nielandt, sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir zum vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes Stellung. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Klarstellung von Haftungsregeln für WLAN-Betreiber.

Viele unserer Mitgliedsunternehmen, die primär in den Glasfaserausbau investieren, widmen sich in den Städten und Regionen, in denen sie tätig sind, bereits intensiv dem Ausbau von WLAN-Access-Points und stellen den Nutzern ihre Dienste kostenlos zur Verfügung. Hierbei werden teilweise ganze Städte abgedeckt oder auch besonders frequentierte Regionen wie öffentliche Gebäude, Plätze, Stadien etc.

Insofern wurden bereits insbesondere durch mittelständische Unternehmen große Anstrengungen unternommen, um den sicherlich im internationalen Vergleich zu gering zu bewertenden WLAN-Ausbau in Deutschland voran zu treiben.

Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, die Verbreitung von WLAN-Internetzugängen im öffentlichen Raum zu stärken. Gefördert werden sollen dabei diejenigen Diensteanbieter, die geschäftsmäßig oder als öffentliche Einrichtung einen WLAN-Zugang zur Verfügung stellen. Dies soll durch einen Ausschluss der Störerhaftung geschehen, sofern diese Diensteanbieter bestimmte Sicherheitsmaßnahmen ergriffen haben. Die geforderten Sicherheitsmaßnahmen sollen dazu führen, dass Rechtsverletzungen geistiger Eigentumsrechte verhindert werden.

1. Gemäß **§ 8 Absatz 4 Nr. 1 TMGÄndG-Entwurf** sollen **angemessene** Sicherheitsmaßnahmen durch **anerkannte** Verschlüsselungsverfahren oder **ver-**

gleichbare Maßnahmen ergriffen werden, um Rechtsverletzungen durch Nutzer zu verhindern.

Die hier gewählte Formulierung verwendet insgesamt drei unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Verantwortung für deren Auslegung in die Verantwortung der Diensteanbieter legt.

Sofern es sich um kleinere Anbieter handelt, sind diese nicht mit der Sachkenntnis ausgestattet, die beispielsweise Netzbetreiber haben und daher mit der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen überfordert. Letztendlich werden entweder Gerichte in zahlreichen Einzelfällen entscheiden müssen, ob der Diensteanbieter die notwendigen Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat oder viele potentielle kleinere Anbieter werden davor zurück schrecken, einen WLAN-Hotspot zu errichten, da sie die Risiken nicht abschätzen können. Die Förderung des WLAN-Ausbaus wird daher durch diese Forderung gefährdet. Andererseits ist unklar, inwieweit durch die vorliegende Regelung andere, bereits praktizierte kommerzielle Modelle künftig regulär weiterbetrieben werden können.

Kommerzielle Betreiber von Hot-Spots arbeiten häufig ohne die hier geforderte Zugangssicherung zum Funknetz, sondern mit anderen Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf den eigentlichen Internetzugang. Da der vorliegende Gesetzentwurf den Bezug auf das lokale Funknetz fordert, bedarf es jedenfalls einer Klarstellung dahingehend, dass bislang am Markt etablierte Sicherheitsverfahren ebenfalls im Sinne des § 8 Absatz 4 anerkannt werden.

2. Gemäß **§ 8 Absatz 4 Nr. 2 TMGÄndG-Entwurf** wird darüber hinaus gefordert, dass der Zugang nur demjenigen Nutzer gewährt wird, der erklärt, dass er im Rahmen der Nutzung keine Rechtsverletzungen begeht.

Damit kann sich zwar grundsätzlich der Diensteanbieter von einer Haftung freizeichnen, die Regelung bleibt aber unter zwei Aspekten fragwürdig.

Zum einen ist davon auszugehen, dass der Nutzer, der tatsächlich Urheberrechtsverletzungen begehen will, sich durch eine solche Erklärung tatsächlich nicht abschrecken lassen wird.

Zum anderen ist die Regelung für den WLAN-Betreiber zu unbestimmt. Es ist nicht klar, welche Anforderungen er erfüllen muss, um eine angemessene, rechtlich nicht zu beanstandende Formulierung zu treffen.

Aufgrund der bisherigen Ausführungen kommen wir zu dem Schluss, dass der vorliegende Gesetzentwurf dem Ziel, WLAN-Betreibern ein rechtssicheres Umfeld für den verstärkten Ausbau dieser Technologie zu schaffen, nicht gerecht wird und daher einer erheblichen Überarbeitung bedarf.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für den weiteren Abstimmungsprozess selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.



Wolfgang Heer
Geschäftsführer



Astrid Braken
Justitiarin